

Beweislastumkehr bei der Aufsichtspflicht

Lehrkräfte müssen zukünftig den »Entschuldungsbeweis« führen

Nach der neuen Rechtsprechung müssen nun die Lehrkräfte die Erfüllung ihrer Aufsichtspflicht nachweisen und den sogenannten »Entschuldungsbeweis« führen.

Gerald Nolte

Mit Urteil vom 13.12.2012 hat der Bundesgerichtshof – Az.: III ZR 226/12 – seine bisherige Rechtsprechung im Bereich der Amtshaftung zur Beweislast von Aufsichtspflichtigen in öffentlich-rechtlichen Aufsichtsverhältnissen geändert.

Diese Grundsätze gelten auch für das Personal in Kindertagesstätten in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft.

Einführung

Da aufgrund der staatlichen Schulpflicht den Eltern als Sorgeberechtigten während der Schulzeit die unmittelbare Einwirkungsmöglichkeit auf ihre Kinder entzogen ist, tragen während dieser Zeit die Schulbehörden, die Schulleitung sowie die Lehrkräfte der öffentlichen Schulen in Niedersachsen die Verantwortung für die Beaufsichtigung der Schülerinnen und Schüler. Die Eltern als Sorgeberechtigte vertrauen während der Zeit des Unterrichts ihre Kinder der Schule an; daraus resultiert im Gegenzug ein Anspruch darauf, dass die Aufsichtspflicht durch die staatliche Schule entsprechend sorgfältig wahrgenommen wird. Ein vollständiger Schutz der Schülerinnen und Schüler ist dabei nicht möglich. Es ist jedoch die Pflicht der Lehrkräfte, die ihnen anvertrauten Schülerinnen und Schüler zu beaufsichtigen, Schaden von ihnen abzuwenden und Straftaten zu vermeiden. Die Aufsichtspflicht muss dabei kontinuierlich, aktiv sowie präventiv erfolgen. Die Aufsichtspflicht erstreckt sich nicht nur auf minderjährige Schülerinnen und Schüler, sondern auch –

wenn auch in einem eingeschränkten Maße – auf volljährige Schülerinnen und Schüler. Die Grundsätze der Aufsicht sind in allen öffentlichen Schulen in Deutschland gleich.

Welche Maßnahmen im Einzelfall zu ergreifen sind, richtet sich nach Alter und Entwicklungsstand der Schülerinnen und Schüler sowie den Umständen der konkreten Situation.

Die Aufsichtspflicht der Schule während des allgemeinen Schulbetriebs ist räumlich und zeitlich begrenzt. Räumlich muss sich die Aufsicht auf die schulische Anlage und die Orte, an denen schulische Veranstaltungen stattfinden, erstrecken. In zeitlicher Hinsicht setzt sie eine angemessene Zeit vor Unterrichtsbeginn ein, erstreckt sich auf die gesamte Unterrichtszeit einschließlich der zwischen den Unterrichtsstunden liegenden – kleinen und großen – Pausen und endet eine angemessene Zeit nach Unterrichtsende bzw. den den Unterricht ergänzenden Förder- und Freizeitangeboten.

Die Aufsichtspflicht muss allerdings nicht nur während der Unterrichtsstunden, Pausen sowie der den Unterricht ergänzenden Förder- und Freizeitangeboten, sondern auch während anderer schulischer Veranstaltungen (Schulfahrten, Mittagsverpflegung in schulischer Verantwortung etc.) wahrgenommen werden. Verletzungen der Aufsichtspflicht können Amtshaftungs- bzw. Schadenersatzansprüche der Geschädigten begründen. In Betracht kommen kann auch eine strafrechtliche Verantwortlichkeit, z.B. wegen einer fahrlässigen Körperverletzung durch Unterlassen.

Voraussetzung für strafrechtliche Maßnahmen ist allerdings stets, dass dem Aufsichtspflichtigen ein vorwerfbares Fehlverhalten nachgewiesen werden kann.

Ist dies der Fall, kommen unter Umständen auch disziplinarrechtliche Maßnahmen in Betracht. Für den Bereich der Amtshaftung hat der Bundesgerichtshof (BGH) nun eine wichtige Beweislastumkehr vollzogen.



Rechtsgrundlagen

Die Aufsichtspflicht der Schule ist in § 62 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) geregelt. Nach Abs. 1 Satz 1 haben die Lehrkräfte die Pflicht, die Schülerinnen und Schüler in der Schule, auf dem Schulgelände, an Haltestellen am Schulgelände und bei Schulveranstaltungen außerhalb der Schule zu beaufsichtigen. Nach Abs. 1 Satz 2 erstreckt sich die Aufsicht auch darauf, dass die Schülerinnen und Schüler des Primarbereichs und des Sekundarbereichs I das Schulgrundstück nicht unbefugt verlassen. Nach § 62 Abs. 2 Satz 1 NSchG können geeignete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule (§ 53 Abs. 1 Satz 1), das Betreuungspersonal (§ 53 Abs. 1 Satz 2) sowie geeignete Erziehungsberechtigte mit der Wahrnehmung von Aufsichtspflichten betraut werden. Auch geeignete Schülerinnen und Schüler können damit betraut werden, wenn das Einverständnis ihrer Erziehungsberechtigten vorliegt.

Amtshaftung

Die Durchführung der Aufsicht gehört zu den grundlegenden Dienstpflichten der Lehrkräfte. Ihr entspricht der Amtshaftungsanspruch eines durch Verletzung der Aufsichtsführung geschädigten Dritten, der seinen Anspruch gemäß § 839 BGB nicht gegen die Lehrkraft selbst, sondern gemäß Art. 34 GG gegen die anstellende Körperschaft, also das Land Niedersachsen, geltend machen muss.

Die Schadensersatzpflicht setzt allerdings ein schuldhaftes Verhalten, d.h. vorsätzliches oder fahrlässiges Verhalten, voraus.

Beweislastumkehr

Mit Urteil vom 13.12.2012 hat der Bundesgerichtshof – Az.: III ZR 226/12 – seine bisherige Rechtsprechung im Bereich der Amtshaftung

zur Beweislast in öffentlich-rechtlichen Aufsichtsverhältnissen geändert. In der Rechtsprechung wurde bisher davon ausgegangen, dass § 832 Abs. 1 BGB bei der Amtshaftung in öffentlich-rechtlichen Aufsichtsverhältnissen keine Anwendung findet.

§ 832 Abs. 1 BGB lautet:

Haftung des Aufsichtspflichtigen

(1) Wer kraft Gesetzes zur Führung der Aufsicht über eine Person verpflichtet ist, die wegen Minderjährigkeit oder wegen ihres geistigen oder körperlichen Zustands der Beaufsichtigung bedarf, ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den diese Person einem Dritten widerrechtlich zufügt. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn er seiner Aufsichtspflicht genügt oder wenn der Schaden auch bei gehöriger Aufsichtsführung entstanden sein würde.

Durch die Nichtanwendung des § 832 Abs. 1 BGB galt bislang allein die Regelung des § 839 Abs. 1 Satz 1 BGB. § 839 Abs. 1 Satz 1 BGB lautet:

Haftung bei Amtspflichtverletzung

Verletzt ein Beamter vorsätzlich oder fahrlässig die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so hat er dem Dritten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

Bislang wurde gemäß § 839 Abs. 1 Satz 1 BGB davon ausgegangen, dass ein geschädigter Dritter das Verschulden einer Lehrkraft nachweisen muss, um zu einem Schadensersatzanspruch gegen das Land zu gelangen. Gelingt dem geschädigten Dritten dieser Beweis nicht, d.h. konnte er nicht nachweisen, dass die Lehrkraft fahrlässig oder vorsätzlich ihre Aufsichtspflicht verletzt hat, ging er leer aus.

Durch die Anwendung des § 832 Abs. 1 BGB auf die Amtshaftung in öffentlich-rechtlichen Aufsichtsverhältnissen wird die Haftung der Lehrkraft zunächst einmal unterstellt, unabhängig davon, ob der Dritte der Lehrkraft ein fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten nachweisen kann. Die Ersatzpflicht tritt nach

§ 832 Abs. 1 Satz 2 BGB allerdings dann nicht ein, wenn die Lehrkraft ihrer Aufsichtspflicht genügt hat oder wenn bei gehöriger Aufsichtsführung der Schaden auch entstanden wäre. Durch die Anwendbarkeit des § 832 Abs. 1 BGB müssen die Lehrkräfte (bzw. das dahinterstehende Land) daher nun den sogenannten »Entschuldungsbeweis«, also nicht vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt zu haben, führen.

Konsequenzen aus der neuen Rechtsprechung

Nach der neuen Rechtsprechung des BGH soll die in § 832 Abs. 1 Satz 2 BGB bestimmte Beweislastumkehr auch bei öffentlich-rechtlichen Aufsichtsverhältnissen Anwendung finden. Durch diese Beweislastumkehr sind nun die Lehrkräfte (bzw. das dahinterstehende Land) beweispflichtig, dass sie ihrer Aufsichtspflicht nachgekommen sind, um einen Schadensersatzanspruch abzuwehren. Gelingt dies nicht, ist die Anstellungskörperschaft (Land Niedersachsen) zum Ersatz des Schadens verpflichtet. Allerdings kann das Land selbst die Lehrkraft nur bei erwiesenem Vorsatz oder erwiesener grober Fahrlässigkeit in Regress nehmen.

Fazit

Durch die Beweislastumkehr des BGB sind Lehrkräfte zukünftig gehalten nachzuweisen, dass sie ihre Aufsichtspflicht nicht verletzt haben. Gelingt dies nicht, muss das Land Niedersachsen für den Schaden eintreten. Im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sind die Lehrkräfte dem Land gegenüber regresspflichtig. ■



Gerald Nolte
Niedersächsisches
Kultusministerium,
Hannover